



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Luzern, 5. Juli 2018

Aufgaben- und Finanzreform 18
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme eingereicht von:

Name: SP Kanton Luzern
Adresse: Theaterstrasse 7, Luzern
Ansprechperson für Rückfragen: Jörg Meyer, Kantonsrat
Telefonnummer: 079 429 62 92
E-Mail-Adresse: Meyer.joerg@bluewin.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **6. Juli 2018** per E-Mail an:
vernehmlassung.fd@lu.ch

Sämtliche Unterlagen finden Sie unter der folgenden Adresse:
www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen

1 AFR18 «light»

Sind Sie damit einverstanden, dass die neue Aufgabenteilung im Wasserbau mit den Massnahmen «Mittelverteilung für Strassen und öV» (vgl. Kap. 4.1.2) und «Individuelle Prämienverbilligung und Wirtschaftliche Sozialhilfe» (vgl. Kap. 4.4.1) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Steuerung der IPV hat aufgrund ihrer Komplexität und Wechselwirkungen weiterhin als Gesamtsystem zu erfolgen. Die Beteiligung des Kantons, nach Abzug des Bundesbeitrages, für die übrigen Anspruchsgruppen darf sich dadurch nicht reduzieren.

Sind Sie mit der Neuregelung der Zuständigkeiten für den Erlass von Verkehrsanordnungen (vgl. Kapitel 4.1.4) einverstanden?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die jetzt zufällig erscheinenden Kriterien sollen geklärt werden. Jedoch ist der Gemeindeautonomie und der Aufgabenteilung Rechnung zu tragen und die Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen und Markierungen, auch für Gemeindestrassen 1. Klasse, zu delegieren. Diese finanzieren und unterhalten die Gemeindestrassen auch auf eigene Kosten. Die Delegation bedingt, dass die jeweilige Gemeinde belegen kann, dass sie über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Ansonsten diese Aufgabe subsidiär vom vif übernommen werden kann, aber auch in diesem Fall der Einbezug und die Anhörung der Gemeinde gebührend zu gewährleisten ist.

Unterstützen Sie die Vereinfachung der Entschädigungen in der Steuerverwaltung (vgl. Kap. 4.3.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Sollen Angebote an Palliativmedizin und -pflege eingeführt und gefördert werden (vgl. Kap. 4.4.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Nebst der Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage erachten wir insbesondere eine aktive und zeitnahe Umsetzung des Postulates 185 als zentral.

Soll eine Fachgruppe Sozialversicherungen eingeführt werden (vgl. Kap. 4.4.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Den zwingenden Bedarf für die Schaffung eines weiteren Gremiums sehen wir nicht und sind entsprechend skeptisch. Mit dem Bereich Gesundheit und Soziales innerhalb des VLG sollte doch bereits ein Gremium bestehen, welches genau die in der Botschaft aufgeführten Themen zusammen mit einer Delegation des GSD bzw. weiteren Stellen bearbeitet. Auf jeden Fall ist zu gewährleisten, dass nicht primär operativ-technische, sondern strategisch-politische Arbeit geleistet wird.

2 Volksschulkostenteiler

Welchen Kostenteiler bevorzugen Sie unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen?

50:50 40:60
25:75 anderen: [Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Begründung/Erläuterungen:

Aufgrund der massiven Verwerfungen, die jede der vorgeschlagenen Änderungen des Bildungskostenteilers hat, lehnen wir diese ab. Auch unter Berücksichtigung des AKV-Prinzipes führen die extrem hohen Beträge, die umverteilt werden müssen, einerseits zu nicht vertretbaren finanziellen Verwerfungen unter den Gemeinden. Andererseits führen die zu treffenden Kompensationsmassnahmen zu neuen systemwidrigen Anpassungen, die zum Teil rein willkürlich bzw. zur Erreichung der notwendigen Beträge festgelegt werden und keiner AKV- oder sonstigen Logik mehr folgen.

Sind Sie damit einverstanden, dass der gewählte Kostenteiler auch für die anderen Massnahmen des Teilprojekts Bildung und Kultur (vgl. Kap. 4.2.3 – 4.2.8) gilt?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Auch wenn wir eine Anpassung des Kostenteilers ablehnen, so ist doch zwecks Vereinfachung und Nachvollziehbarkeit eine Harmonisierung für die anderen Massnahmen anzustreben. Allenfalls wäre eine Anpassung des Kostenteilers z.B. auf 30:70 dazu denkbar.

Unterstützen Sie die Stärkung der Volksschuldelegation und den Ausbau ihrer Mitsprache (vgl. Kap. 4.2.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir anerkennen den Anspruch der Gemeinden, bei der Ausgestaltung der Volksschule besser einbezogen zu sein und ihren Anliegen mehr Nachdruck bis hin zur Mitbestimmung verleihen zu können. Deshalb ist für uns die Stärkung der Volksschuldelegation ein zentrales Element. Diese muss unbedingt institutionalisiert und verstetigt werden. Bei der Zusammensetzung ist der Unterschiedlichkeit der Gemeinden (Stadt / Agglo / Land) Rechnung zu tragen. Die Volksschuldelegation soll nicht nur die in der Botschaft aufgeführten, eher operativen und finanziell ausgerichteten, Themen gemeinsam bearbeiten, sondern auch der längerfristigen strategischen Entwicklung, z.B. basierend auf Evaluationsresultaten oder gesamtschweizerischen Entwicklungen, dienen. Auch hier gilt es jedoch die jetzige Funktion des Bereiches Bildung und Kultur innerhalb des VLG zu berücksichtigen. Ebenso ist für uns eine Rolle des Bildungsdirektors in der Volksschuldelegation zu bedenken.

Sind Sie damit einverstanden, dass ein Kostenteiler 40:60 oder 50:50 mit den Massnahmen Ergänzungsleistungen (vgl. Kap. 4.4.2) und Sondersteuern (vgl. Kap. 4.3.2) gegenfinanziert wird?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Um beim Bildungskostenteiler dem AKV-Prinzip möglichst gerecht zu werden, wird dieses jedoch beim EL-Kostenteiler ausser Acht gelassen. Die Gemeinden haben hier keinen eigenen Kompetenzbereich. Ausdruck davon ist die Schaffung des relativ kompliziert anmutenden Quorums für das Antragsrecht der Gemeinden (siehe Seite 57 der Botschaft). Durch die Verteilung nach Einwohnern führt es zudem zu einer Verstärkung der Disparitäten unter den Gemeinden. Bei der Verrechnung von gebundenen Kosten nach Einwohnern wird eine Gemeinde mit tiefer Steuerkraft verhältnismässig mehr belastet, ein einzelner Franken tut mehr weh als bei einer ressourcenstarken Gemeinde.

Abzulehnen ist die Änderung auch, weil sie nur bei einer statischen Betrachtung als Momentaufnahme funktioniert. Die in der Botschaft aufgezeigten dynamischen Effekte aufgrund der Demographie etc. werden mittelfristig zu deutlich höheren Belastungen der Gemeinden führen. Mit einer schon beinahe erzwungenen Anpassung des Bildungskostenteilers mit un-

zähligen finanziellen Verrenkungen handeln wir uns somit mittelfristig einfach wieder neue Baustellen ein.

Die Anpassungen bei den Sondersteuern verdeutlichen die Unterordnung jeglicher Sachlogik unter einen neuen Bildungskostenteiler noch einmal. Die vorgesehene Aufteilung von 28:72 ist eine rein finanzpolitisch und somit willkürlich festgelegte Grösse die keiner inneren Logik mehr folgt.

Unterstützen Sie zur Gegenfinanzierung eines Kostenteilers 50:50 darüber hinaus einen Steuerfussabtausch (vgl. Kap. 4.3.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Für uns sind die notwendigen Konzessionen zugunsten eines veränderten Kostenteilers nicht akzeptierbar und führen viel zu weit. Dies betrifft auch den Steuerfussabtausch. Die von der Regierung bislang dagegen angebrachten Argumente haben für uns weiterhin Gültigkeit. Insbesondere erachten wir die Verwerfungen unter den Gemeinden als nicht tragbar.

3 Finanzausgleich

Sind Sie damit einverstanden, dass der topografische Lastenausgleich durch die neue Aufgabenteilung im Wasserbau um 2 Millionen Franken jährlich gekürzt wird (vgl. Kap. 4.6.1)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die Kürzung müsste eigentlich dazu verwendet werden, die unterdotierten Gefässe, sprich Infrastrukturkosten, zu stärken.

Unterstützen Sie die Reduktion des Bildungslastenausgleichs um 4,8 Millionen Franken beziehungsweise 8 Millionen Franken (vgl. Kap. 4.6.2)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Dies weil wir Anpassungen beim Bildungskostenteiler ablehnen. Sollte solche umgesetzt werden, ist aber eine Reduktion des Bildungslastenausgleichs sachlich korrekt.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Anspruch auf die Mittel aus dem Bildungslastenausgleich erst bei einer Schülerintensität von 120 Prozent besteht (vgl. Kap. 4.6.3)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Wir erachten die Erhöhung auf 120% als einen eher zu grossen Schritt und fänden z.B. 110% als eher gerechtfertigt. Dieses Instrument soll insbesondere so ausgestaltet werden, dass es nicht noch mehr Verwerfungen unter den Gemeinden produziert, sondern dazu eingesetzt wird, solche auszugleichen.

Sind Sie mit der Aufhebung der neutralen Zone, d.h. mit der Abschöpfung ab 86,4 Punkten im Ressourcenindex einverstanden (vgl. Kap. 4.6.4)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Ein ausgewogeneres Verhältnis von Geber- und Nehmergemeinden wäre für den Luzerner Finanzausgleich sicher wertvoll und stabilisierend. Die Abschöpfung bereits ab 86,4 Punkten erachten wir aber als fragwürdig. Der Beibehalt einer neutralen, aber verkleinerten, Zone könnte durchaus Sinn machen. Diese Anpassung soll insbesondere zur Abschwächung der Verwerfungen unter den Gemeinden dienen und diese nicht noch allenfalls verstärken.

Unterstützen Sie die Erhöhung des Gemeindeanteils am Ressourcenausgleich (vgl. Kap. 4.6.5)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Auch hier zeigen sich wieder rein willkürliche Grössen, um Anpassungen beim Bildungskostenteiler irgendwie kompensieren zu können. Die Festlegung des Anteils der Gemeinden auf 34 Prozent oder 49,5 Prozent folgt keiner Sachlogik. Grundsätzlich lehnen wir eine Reduktion der Beteiligung des Kantons bei den Ausgleichsgewässern im Finanzausgleich ab. Eine Reduktion im Ressourcenausgleich bzw. ein erhöhter Gemeindeanteil kann im Rahmen des Wirkungsberichtes FLAG durchaus diskutiert werden. Die dadurch freiwerdenden Kantonsmittel müssten aber zwingend im Finanzausgleich verbleiben und zum Beispiel, wie schon seit Jahren diskutiert und gefordert, dem Infrastrukturausgleich zugeführt werden.

Sind Sie mit dem skizzierten Härtefallausgleich einverstanden (vgl. Kap. 2.8.8)?

Ja
Nein

Begründung/Erläuterungen:

Die ausschliesslich durch eine Anpassung des Bildungskostentellers hervorgerufenen massiven Verwerfungen unter den Gemeinden müssen mit diesem Hilfskonstrukt zusätzlich irgendwie abgedeckt werden. Gleichzeitig wird er jährlich um 20 Prozent reduziert und entfällt nach 5 Jahren. Dies obwohl die betroffenen Gemeinden ja keine aktive Möglichkeit haben, die hervorgerufenen Verwerfungen durch eigenen Anstrengungen zu korrigieren. Also wird

einfach auf Zeit gespielt und die jetzt zu Beginn noch untragbaren Auswirkungen werden dann die Gemeinden voll treffen.

Wenn schon müssten die Verwerfungen vor Härtefallausgleich systematisch ausgeglichen und vollumfänglich in den Finanzausgleich eingebaut werden. Alles andere macht keinen Sinn.